

ZH_OBERGERICHT RU250062 vom 9. September 2025

ZH Obergericht, 2025-09-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RU250062

FR: ZH_OBERGERICHT RU250062 du 9 septembre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT RU250062 del 9 settembre 2025

Erwägungen

E. 1

Die Parteien standen vor dem Friedensrichteramt Horgen in einem arbeits- rechtlichen Forderungsverfahren. Anlässlich der Schlichtungsverhandlung vom 10. Juni 2025 (Urk. 5) schlossen sie eine Vereinbarung mit folgendem Inhalt (Urk. 4): "1. Die klagende Partei reduziert die eingeklagte Forderung auf den Betrag von CHF 2'000.00 und verzichtet auf Geltendmachung des Mehrbetrages.

E. 2

Die beklagte Partei anerkennt den reduzierten Forderungsbetrag von CHF 2'000.00 und verpflichtet sich, diese Summe innert 30 Tagen nach Erhalt der Erledigungsverfügung des Friedensrichteramtes Horgen an die klagende Partei zu bezahlen.

E. 3

Mit der Bezahlung des vereinbarten Betrags sind die Parteien per Saldo aller Ansprüche auseinandergesetzt.

E. 4

Schriftliche Mitteilung an die Parteien gegen Empfangsschein.

E. 5

Schriftliche Mitteilung an die Parteien und die Vorinstanz, an den Beklagten und die Vorinstanz unter Beilage der Doppel von Urk. 11 und 15/1 sowie Ko- pien von Urk. 13/1-7 und 14, je gegen Empfangsschein. Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenützem Ablauf der Rechtsmit- telfrist an die Vorinstanz zurück.

E. 6

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Be- schwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche arbeitsrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 4'348.80. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

- 5 - Zürich, 9. September 2025 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Leitende Gerichtsschreiberin: lic. iur. E. Ferreño versandt am: io

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.